

VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN
Geschäftsnummer: 1 L 3416/13.F.A



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn

Transitbereich, , 60549 Frankfurt am Main, Staatsangehörigkeit: Ghana

Antragsteller,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte

gegen

1. die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Außenstelle Flughafen Frankfurt am Main,
Gebäude 587, 60549 Flughafen Frankfurt am Main,
- 5668359-238 -

2. die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundespolizeidirektion Flughafen Frankfurt am Main,
vertreten durch den Leiter,
Gebäude 177, 60549 Flughafen Frankfurt am Main,
- BPOLI FRA V-VG/849017/13 -

Antragsgegner,

wegen Asylrechts (§18a AsylVfG)

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main am 26. September 2013 durch RichterIn am VG als Einzelrichterin beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens, das gerichtskostenfrei ist, zu tragen.

GRÜNDE

Der am 16.09.2013 gestellte Antrag,

die Antragsgegnerin zu 2) im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO zu verpflichten, dem Antragsteller die Einreise in das Bundesgebiet zu gestatten,

hat keinen Erfolg.

Der zulässige Antrag ist nicht begründet.

Der Antragsteller hat keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO).

Die Verweigerung der Einreise durch das Bundespolizeiamt Flughafen Frankfurt am Main mit Bescheid vom 13.09.2013 ist gem. § 18a Abs. 3 AsylVfG rechtmäßig erfolgt, nachdem das Bundesamt für Migration und Flüchtlingen den Asylantrag des Antragstellers mit Bescheid vom 13.09.2013 als offensichtlich unbegründet abgelehnt hatte.

Eine Gewährung der Einreise käme nach den §§ 18a Abs. 4 Satz 6 i.V.m. 36 Abs. 4 AsylVfG i.V.m. Art. 16a Abs. 4 GG nur dann in Betracht, wenn „ernstliche Zweifel“ an der Entscheidung des Bundesamtes den Asylantrag des Antragstellers als offensichtlich unbegründet abzulehnen, bestehen würden.

Was unter „ernstlichen Zweifeln“ i.S.d. Art. 16a Abs. 4 GG zu verstehen ist, muss „im Zusammenhang der Gesamtregelung des Grundrechts“ eigenständig bestimmt werden. Maßgeblich ist nicht ein – wie auch immer zu qualifizierender - innerer Zustand des Zweifels, dessen Intensität nicht messbar ist. Es kommt vielmehr auf das Gewicht der Faktoren an, die Anlass zu Zweifeln geben. „Ernstliche Zweifel“ i.S.d. Art. 16a Abs. 4 Satz 1 GG liegen dann vor, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen dass die Maßnahme einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält (BVerfG, Urt. v. 14.05.1996, 2 BvR 1516/93). Solche ernstlichen Zweifel sind in den Ausführungen des Antragstellers im Verwaltungsverfahren nicht zu erkennen. Die Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ist vielmehr offensichtlich rechtmäßig. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat den Asylantrag des Antragstellers zu Recht als offensichtlich unbegründet abgelehnt.

Da Ghana zu den sicheren Herkunftsstaaten im Sinne von § 29a AsylVfG gehört (vgl. die Anlage II zu diesem Gesetz) wird gem. § 16a Abs. 3 Satz 2 GG vermutet, dass der Antragsteller in seiner Heimat keiner politischen Verfolgung i.S.v. Art. 16a Abs. 1 GG und § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt ist, es sei denn, die von ihm vorgetragene(n) Tatsachen würden die Annahme begründen, dass ihm abweichend von der allgemeinen Lage im Herkunftsstaat politische Verfolgung droht. Entgegen der Auffassung des Antragstellers betrifft die Vermutung des § 29a Abs. 1 AsylVfG, Art. 16a Abs. 3 Satz 1 GG auch die Fälle des § 60 Abs. 1 AufenthG, da der Bestimmung insoweit ein umfassender Begriff der politischen Verfolgung zugrundeliegt. Die Abschiebungsverbote des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG sind dagegen nicht von der Vermutung der Verfolgungsfreiheit nach dieser Vorschrift erfasst (vgl. Funke-Kaiser, GK – AsylVfG, § 29a Rz. 82 ff.)

Zur Ausräumung der gesetzlichen Vermutung ist es notwendig, aber auch ausreichend, dass sich aus einem schlüssigen, substantiierten und nicht von vornherein unglaubhaften Vortrag bezogen auf die individuellen Verhältnisse des Antragstellers ergibt, dass ihm mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgungsmaßnahmen drohen.

Danach liegen die Voraussetzungen für die Anerkennung als Asylberechtigter und für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 und 4 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgericht (vgl. § 77 Abs. 1 AsylVfG) offensichtlich nicht vor. An der Richtigkeit der tatsächlichen Feststellungen

des Bundesamtes bestehen vernünftigerweise keine Zweifel, so dass sich die Ablehnung des Asylantrages nach allgemein anerkannter Rechtsauffassung geradezu aufdrängt.

Der Antragsteller gab bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt an, er sei bisexuell und werde wegen seiner Homosexualität in Ghana verfolgt. Grund für die Ausreise sei gewesen, dass er vor 5 Monaten, nachdem er sich mit einem Freund getroffen habe, mit dem er sich in dessen Auto unterhalten und seinen „Spaß“ gehabt habe, von 2 Männern angegriffen worden sei, die ihm gesagt hätten, dass sie ihn im Auto mit seinem Freund beobachtet hätten und ihm sagten, dass sie Ghana von solchen Beziehungen sauber halten wollten. Einer der Männer habe ein Messer gezogen und habe ihn verletzen wollen, hiervon habe er eine Narbe an der linken Hand zurückbehalten. Weiter habe er sich vor 2 Monaten am Strand mit einem Freund getroffen, mit dem er dort in einem Zelt zusammen gewesen sei. Danach sei er von 3 Personen angesprochen worden, die angefangen hätten ihn zu beleidigen und zu beschimpfen und schließlich auch zu schlagen. Einer der Männer habe ihn mit einer Tasse auf den Kopf geschlagen. Schließlich gab er an, dass er vor langer Zeit schon einmal beleidigt worden sei, wegen seiner homosexuellen Neigungen.

Diese Darstellung zu der individuellen Verfolgung des Antragstellers vermögen die Vermutung der Nichtverfolgung in seinem Heimatland Ghana nicht zu erschüttern. Darüberhinaus ist insoweit auch eine politische Verfolgung nicht schlüssig und konkret dargetan.

Die geschilderten Übergriffe privater Personen sind in ihrer Intensität nicht so gravierend und erheblich, dass sie eine asylverhebliche politische Verfolgung begründen würden. Der Antragsteller konnte den beiden Angriffen, denen er nach seinen Angaben in den letzten fünf Monaten vor seiner Ausreise ausgesetzt war, jeweils ohne große Probleme entkommen; er konnte sich jeweils entfernen, ohne dass Weiteres geschah, oder er weiterhin von den Personen behelligt wurde. Es handelte sich auch nicht um eine staatliche Verfolgung oder um Verfolgungsmaßnahmen, die dem Staat zugerechnet werden müssten mangels hinreichender Schutzwilligkeit. Es ist nicht erkennbar und ergibt sich auch nicht aus dem Vortrag des Antragstellers in hineinreichender Weise, dass die Polizei gegen Körperverletzungen nicht einschreiten würde.

Soweit der Antragsteller angab an, dass er, als er vor langer Zeit beleidigt worden sei, zur Polizei gegangen sei und seinen Fall geschildert habe, die Polizisten ihm nur gesagt hätten, er solle weggehen und sie würden ihn festnehmen, wenn er nochmal kommen würde,

lässt dieser Vorfall nicht auf die Gefahr der staatlichen Verfolgung des Antragstellers wegen seiner Homosexualität schließen. Denn bei dieser Drohung handelte sich um Aussagen einzelner Beamten, der Vorfall der Beleidigung, den der Antragsteller schilderte, war nicht erkennbar gravierend und der Antragsteller konnte, obwohl er sich offen als Homosexueller zu erkennen gab, ohne Weiteres die Polizei wieder verlassen und wurde auch in der Folgezeit nicht weiter staatlicherseits behelligt. Nach den Angaben des Antragstellers war dieser Vorfall, der schon vor langer Zeit geschah, auch nicht ausreisebestimmend.

Zwar kann einer Verfolgung wegen einer homosexuellen Veranlagung grundsätzlich eine politische Verfolgung darstellen. Homosexuelle können als „soziale Gruppe“ im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG, Art. 10 Abs. 1 Buchs. d RL 2004/83/EG angesehen werden (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 07.03.2013 – A 9 S 1872/12 - juris).

Eine solche Verfolgung lässt sich im Falle des Antragstellers jedoch nicht feststellen. Der Umstand, dass das Strafgesetzbuch Ghanas gem. Sektion 104 Geschlechtsverkehr zwischen Personen gleichen Geschlechts als strafbar festlegt und einvernehmlicher gleichgeschlechtlicher Geschlechtsverkehr als Ordnungswidrigkeit bzw. Vergehen eingestuft wird, das mit Haftstrafen zwischen einem und 5 Jahren sanktioniert werden kann (S. 11 des Lageberichtes des Auswärtigen Amtes, Ghana vom 18.02.2013), begründet nicht die Gefahr einer politischen Verfolgung. Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass das Strafgesetzbuch nicht schon die homosexuelle Orientierung oder Neigung für sich als strafbar erachtet, sondern nur konkrete homosexuelle Handlungen. Nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes sind der Botschaft in Accra zudem in den letzten Jahren weder Verurteilungen wegen einvernehmlichen gleichgeschlechtlichen Geschlechtsverkehrs bekannt geworden, noch gab es entsprechende Hinweise durch Menschenrechtsorganisationen hierauf. Der Antragsteller hat auch nicht vorgetragen, dass er insoweit strafrechtliche Verfolgung wegen homosexueller Handlungen befürchtet. Allein wegen einer homosexuellen Veranlagung findet nach dem ghanaischen Strafrecht keine Strafverfolgung statt. Der Antragsteller kann sich deshalb in Ghana im Hinblick auf seine sexuelle Ausrichtung weiter so verhalten, wie dies für seine Identität wichtig ist, ohne staatliche Verfolgungsmaßnahmen befürchten zu müssen. Auch bislang war er solchen Maßnahmen nicht ausgesetzt. Eine Verfolgungsgefahr ergibt sich insoweit auch nicht aus der gesellschaftlichen Situation in Ghana, nach der gleichgeschlechtliche Beziehungen in breiten Gesellschaftsreisen ge-

ächtet sind (vgl. den Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 18.02.2013, S. 14 f.). In großen Teilen der Gesellschaft besteht danach eine homophobische Haltung. Eine Verschärfung der Lage in dem Sinne, dass von einer asylerblicklichen Verfolgung Homosexueller in Ghana ausgegangen werden kann, lässt sich danach jedoch nicht feststellen. Soweit der Antragsteller in dem gerichtlichen Verfahren die gesellschaftliche Ächtung der Homosexuellen durch Äußerungen von führenden Politikern und führenden Personen von Religionsgemeinschaften belegt (Äußerungen des Regionalministers im Westen Ghanas vom Juli 2011, des Generalsekretärs der Partei Peoples National und des Generalsekretärs der christlichen Dachorganisation Christian Council of Ghana sowie von Ghanas Präsident John Atta Mills und von Nichtregierungsorganisationen zur medizinischen Versorgung aus dem Jahr 2011) ergibt sich daraus nicht, dass diese Äußerungen – soweit sie sich für ein scharfes Vorgehen gegen die Homosexualität aussprechen - auch praktische Konsequenzen hatten und die Forderungen auch in die Tat umgesetzt wurden. Nach dem neuesten Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 18.02.2013 (Seite 15) gibt es demgegenüber auch erste, ebenfalls vorsichtige Ansätze von Nichtregierungsorganisationen, die Rechte Homosexueller zu vertreten, oft in Verbindung mit der Bekämpfung von HIV. Zunehmend treten auch Personen des öffentlichen Lebens für eine weitere Anerkennung und Entkriminalisierung ein. Hieraus ergibt sich, dass die gesellschaftliche Entwicklung in Ghana weitergeht und auch positive Ansätze in Richtung einer Legalisierung der Homosexualität zeigt.

Aus dem Vortrag des Antragstellers ergibt sich nach allem offensichtlich keine erhebliche Gefahr einer politischen Verfolgung bei seiner Ausreise und bei einer Rückkehr nach Ghana.

Der Asylantrag ist insoweit auch gem. § 30 Abs. 1 AsylVfG als offensichtlich unbegründet abzulehnen, da die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter und die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach den obigen Ausführungen offensichtlich nicht vorliegen.

Das Gericht nimmt im Übrigen in vollem Umfang Bezug auf die Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid des Bundesamtes vom 13.09.2013 und sieht hier von einer weiteren Darstellung der Gründe gem. § 77 Abs. 2 AsylVfG ab. Dies gilt nicht nur für die Ablehnung des Asylantrages als offensichtlich unbegründet und für die Entscheidung, dass die Vo-

raussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft offensichtlich nicht vorliegen, sondern auch für die Entscheidung, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen.

Über den hilfsweise gestellten Antrag, die aufschiebende Wirkung der Klage – 1 K 3423/13.F.A - gegen die Einreiseverweigerung anzuordnen, war nicht zu entscheiden, der Antrag kann nur für den Fall der Einreise zulässigerweise erhoben werden (vgl. § 18a Abs. 5 Satz 1 AsylVfG). Zudem ergibt sich aus den obigen Ausführungen, dass der Antrag auch keinen Erfolg haben kann.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylVfG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).